

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 24. Februar 2017

57. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

- **Bayernwerk AG, 95444 Bayreuth**
Ersatzneubau des Tragmastes Nr. 150 der 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg,
Az. 21-3321-84..... S. 15
- **Bayernwerk AG, 96052 Bamberg**
Änderung zur Ertüchtigung an der 110-kV-Freileitung Nr. O50 Pfrombach – Altdorf,
Az. 21-3321-85..... S. 16

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2017..... S. 17

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plannig vom 17. Dezember 2009..... S. 17

Landes- und Regionalplanung

Haushaltsatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2017..... S. 19

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-84

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldplatz 1, 95444 Bayreuth beabsichtigt den Ersatzneubau des Tragmastes Nr. 150 der 110-kV-Freileitung Sittling-Regensburg als Kabelabzweigmast zur Anbindung des neuen Umspannwerkes in Bachl.

Das Umspannwerk wird in ca. 8 km Entfernung von der bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling-Regensburg errichtet. Für den erforderlichen Netzschluss an das 110-kV-Netz wird eine neue 110-kV-Anschlussleitung als Erdkabel vom Mast Nr. 150 der Freileitung bis zum Umspannwerk in Bachl gebaut. Der vorhandene Tragmast Nr. 150 muss in diesem Zusammenhang zur Anbindung der Kabel an die Leiterseile als Kabelabzweigmast Nr. 150 neu errichtet werden. Der neue Mast steht wieder in der Leitungsmittellinie der 110-kV-Freileitung Nr. KH-06-01 und ersetzt den alten Mast Nr. 150 auf dem Grundstück Fl.Nr. 963 der Gemarkung Reißing. Der neue Mast soll jedoch in Längsrichtung der Leitungssache um 6,2 m nach Nordosten verschoben werden. Der neue Mast wird um 4,7 m höher als der alte Mast Nr. 150. Das Kopfbild und das Erscheinungsbild des Stahlgittermastens ändern sich damit.

Nach Errichten des neuen Mastes wird der alte Mast Nr. 150 umgelegt, demontiert und gesetzeskonform entsorgt. Das Fundament des Mastes wird komplett abgebaut.

Für das Vorhaben nach § 4a1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) war gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Überprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 9. Februar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

21–3321–85

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Nr. O50 Pfrombach – Altdorf der Bayernwerk AG, Änderungen zur Ertüchtigung vorzunehmen. An den bestehenden Masten Nr. 20, 25, 29, 30, 32, 39, 40, 41, 45, 46, 50, 51, 53, 54, 55 und 56 sollen Verstärkungen an Mast und Fundament vorgenommen werden. Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise und die Spannungsebene der Freileitung bleiben unverändert. Der Mast Nr. 19 wird durch einen Ersatzbau ersetzt und mehr als 10 Prozent erhöht (siehe folgende Tabelle).

Lt.-Nr. O50 Mast- Nr.	Maßnahme Mast/ Fun- dament	Master- höhe ung	Fl.Nr.	Gemarkung
19	Ersatzbau	um 3,7 m auf 35,3 m	1612	Bergshofen
20	Verstärkung		76/3	Bergshofen
25	Verstärkung		438	Eching
29	Verstärkung		438	Eching
30	Verstärkung		438/33	Eching
32	Verstärkung		54	Münchnerau
39	Verstärkung		354/64	Münchnerau
40	Verstärkung		332	Münchnerau
41	Verstärkung		335, 337/2, 319/7	Münchnerau
45	Verstärkung		34/93	Münchnerau
56	Verstärkung		47	Münchnerau

50	Verstärkung		470/44	Münchnerau
51	Verstärkung		1287	Altdorf
53	Verstärkung		1331/1	Altdorf
54	Verstärkung		1367/1	Altdorf
55	Verstärkung		90, 356	Altdorf
56	Verstärkung		957/5	Altdorf

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) war gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 10, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 9. Februar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Verbot
Ausdruck verboten

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	43.180.000 €
und in den Aufwendungen mit	43.091.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	14.013.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 23. Januar 2017
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lank
Verbandsvorsitzender

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling nachstehend ZTS genannt - erlässt aufgrund des § 21 Abs. 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

4. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009 (RABI Nr. 10 S. 17), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 8. Januar 2014 (RABI NB 14 S. 3)

§ 1

1. In § 1 wird nach § 3 TierNebG der rechtliche Verweis „Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG Gebühren“ durch den rechtlichen Verweis „Gebühren auf Grundlage des Art. 3 AGTierNebG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird der rechtliche Verweis „Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG durch „Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 TierNebG“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird der rechtliche Verweis „Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG“ durch „Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 TierNebG“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird der Begriff „Tierseuchengesetzes“ durch den Begriff „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Gebührensätze für abholpflichtiges Vieh
im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes**

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG werden für die Verarbeitung und Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes folgende Gebühren erhoben:

Tierart		Gebühren- satz/Stück
Rind	Kalb < 7 Tage/ Totgeburt	0,600 €
	Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	0,825 €
	Jungvieh/Fresser über 3 Monate bis 12 Monate	2,700 €
	Rinder über 12 - 48 Monate	7,500 €
		BSE- Testtier
Pferd	Fohlen, Pony	1,500 €
	Pferd	6,750 €
Schwein	Saugferkel, Totgeburt	0,075 €
	Läufer, Absatzferkel	0,450 €
	Schwein	1,125 €
	Zuchtschwein	2,700 €
Schaf	Lamm bis 6 Monate	0,150 €
	Schaf über 6 bis 18 Monate	0,250 €
	Schaf über 18 Monate	TSE- Testtier
Truthuhn		0,120 €
Huhn		0,015 €
Kameliden	Kamel, Lama, Kameltier	3,750 €
Andere Einhufer	Esel, Maule, Zebra, Zebroide etc.	1,800 €
Wildklauentier	Reh, geivid	0,750 €
Ziege		0,600 €
Hase/Kaninchen		0,045 €
Laufvögel	Strauß, Emu etc.	0,600 €
Wasservogel	Gans, Ente	0,045 €
sonstiges Geflügel	Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel	0,015 €
Tierkörper Abholung in Behältern	mit einem Volumen von 120 Liter	1,050 €
	mit einem Volumen von 240 Liter	2,100 €
	mit einem Volumen von 1.100 Liter	9,750 €

(2) Sofern durch den ZTS eine Verwiegung des abholpflichtigen Viehs im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes erfolgt, und die eichrechtliche Mindestlast erreicht wird, wird eine Gebühr in Höhe von

0,015 € je Kilogramm

erhoben.

Dies gilt insbesondere für abholpflichtige Hühner, Enten und Ferkel.

(3) Art. 3 Abs. 3 AGTierNebG bleibt unberührt.

(4) ¹Zur Deckung der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren nach Abs. 1 wird pro Bescheid eine kostendeckende Bescheidgebühr in Höhe von 4,50 € erhoben. ²Bei maschinellem Einzug der Gebühr durch den ZTS (Ermächtigung zum Bankeinzugverfahren) ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 €.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird „Art. 4 Abs. 1 AGTierNebG“ durch „Art. 3 Abs. 1 AGTierNebG“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Ziffer 1 wird die Gebühr „12,00 €“ durch die Gebühr „5,00 €“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a wird die Gebühr „0,250 €“ durch die Gebühr „0,062 €“ ersetzt.

d) In Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„1) Sofern aus technischen oder logistischen Gründen eine Verwiegung durch den ZTS nicht möglich ist oder die eichrechtliche Mindestlast nicht erreicht wird, beträgt die Gebühr nach Ziffer 2:

- je Behälter:
 - mit einem Volumen von 20 Liter 4,40 €
 - mit einem Volumen von 200 Liter 8,80 €
 - mit einem Volumen von 1.100 Liter 40,30 €

e) In Abs. 2 wird nach den Worten „tierische Nebenprodukte“ der Klammerhinweis „(ausgenommen Schlachtblut)“ neu angefügt.

f) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) aus Großbetrieben für Schlachtblut der Kategorie 1 und 2

1. für jede Abholung/Beförderung 1,60 €/gefährdeter km und
2. je Kilogramm für die Verarbeitung/Beseitigung 0,136 €

g) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Gleichzeitig wird in Satz 1 nach dem Wort Beschaffenheit, die Wörter „und Zusammensetzung“ neu eingefügt.

h) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5. Gleichzeitig wird in Satz 1 der Begriff „Tierseuchengesetzes“ durch den Begriff „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

i) In dem neuen Abs. 5 Buchstabe a wird die Gebühr für ein Großtier „32,50 €“ durch die Gebühr „67,50 €“ ersetzt.

j) In dem neuen Abs. 5 Buchstabe b wird die Gebühr für ein Kleintier „6,50 €“ durch die Gebühr „13,50 €“ ersetzt.

- k) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.
- l) In dem neuen Abs. 6 wird für die Gebühr pro Abholung „20,00 €“ durch die Gebühr „25,00 €“ ersetzt.
- m) In Abs. 7 Ziffer 1 wird die Gebühr pro Abholung/Beförderung „20,00 €“ durch die Gebühr „25,00 €“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 wird der Begriff „Tierseuchengesetzes“ durch den Begriff „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Plattling, 1. Februar 2017
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltsatzung:

I.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.400,00 €

im Vermögenhaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.200,00 €

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 12. Januar 2017
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten